

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1979

Nr. 10/11

26. Oktober 1979

32209

40) G. Nr. /1430/ ⁴ II 41 b

Kollektenliste für das Jahr 1980

Im Jahre 1980 sind die gottesdienstlichen Dankopfer nach folgender Aufstellung einzusammeln:

Der Aschermittwoch als Buß- und Betttag vor der Passionszeit (20. Februar 1980), der Ostermontag (7. April 1980), Christi Himmelfahrt (15. Mai 1980), das Reformationsfest (31. Oktober 1980) und der Buß- und Betttag am Ende des Kirchenjahres (19. November 1980) sind kirchliche Feiertage, an denen Gottesdienste gehalten und Dankopfer eingesammelt werden. Die für diese Tage ausgeschriebenen landeskirchlichen Kollekten sind daher verbindlich.

Die Kollekte des 20. Juli 1980, die für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen im jeweiligen Kirchenkreis bestimmt ist, wird nicht an den Oberkirchenrat abgeführt. Dem jeweiligen Kirchenkreisrat wird empfohlen, rechtzeitig einen Beschluß zu fassen, für welche Kirche im Kirchenkreis diese Kollekte eingesammelt werden soll, damit bei der Abkündigung empfehlend und begründet auf das jeweilige Bauvorhaben hingewiesen werden kann. Die Kollekte wird an die Kirchenökonomie überwiesen, die die betreffende Baukasse führt. Gleichzeitig ist das Ergebnis an die Landessuperintendentur mitzuteilen.

1. Januar (Neujahr)
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
6. Januar (Epiphania)
Für die Weltmission
27. Januar (letzter Sonntag nach Epiphania)
Für die Frauenarbeit in unserer Landeskirche
3. Februar (Septuagesimä)
Für gesamtkirchliche Aufgaben des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR
17. Februar (Estomihi)
Für die Christenlehre
2. März (Reminiscere)
Für die diakonische Arbeit der Ev. Kirchen in der DDR
4. April (Karfreitag)
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
7. April (Ostermontag)
Für Alters- und Kinderheime in unserer Landeskirche
20. April (Misericordias Domini)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen in unserer Landeskirche
4. Mai (Kantate)
Für die Kirchenmusik und den Orgelbau in unserer Landeskirche

15. Mai (Himmelfahrt)
Für die Weltmission
18. Mai (Exaudi)
Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche
25. Mai (Pfingstsonntag)
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
8. Juni (1. Sonntag nach Trinitatis)
Für die ökumenische Arbeit des Bundes der Ev. Kirchen in der DDR
22. Juni (3. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Hilfe bei besonderen Notständen in unserer Landeskirche
6. Juli (5. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Ausbildung von Theologen in unserer Landeskirche
20. Juli (7. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Erhaltung und Erneuerung von Kirchen und kirchlichen Gebäuden im jeweiligen Kirchenkreis
3. August (9. Sonntag nach Trinitatis)
Für den Lutherischen Weltdienst
17. August (11. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Christenlehre und für die Kindergottesdienstarbeit
24. August (12. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Jugendarbeit in unserer Landeskirche
7. September (14. Sonntag nach Trinitatis)
Für die Erhaltung von Kirchen in unserer Landeskirche
21. September (16. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Konfessionskundliche Arbeitswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und für den Kirchlich - Diakonischen Lehrgang, Stephanusstiftung in Berlin-Weißensee
5. Oktober (Erntedanktag)
Für den missionarischen Dienst in den Gemeinden
12. Oktober (19. Sonntag nach Trinitatis)
Für das Gustav-Adolf-Werk
26. Oktober (21. Sonntag nach Trinitatis)
Für innerkirchliche Aufgaben der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche in der DDR
9. November (Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr)
Für das Diakonische Werk unserer Landeskirche
23. November (Ewigkeitssonntag)
Für Hilfe bei besonderen Notständen und Kriegsofopfergräberfürsorge
7. Dezember (2. Advent)
Für die Seelsorge an Gehörlosen, Blinden, Kranken und Strafgefangenen
25. Dezember (1. Weihnachtstag)
Für das Diakonissenmutterhaus Stift Bethlehem in Ludwigslust
26. Dezember (2. Weihnachtstag)
Für das Anna-Hospital in Schwerin und das Augustenstift in Schwerin
28. Dezember (Sonntag nach Weihnachten)
Für die Kirchentagsarbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Das Dankopfer ist neben Wort, Sakrament, Lied und Gebet wesentlicher Teil des Gottesdienstes. Kein Gottesdienst kann ohne Dankopfer und den Aufruf dazu sein. Darum hat die gottesdienstliche Gemeinde auch Anspruch darauf, daß Zweck und Bestimmung des Dankopfers in den Abkündigungen anschaulich bekannt gemacht werden und daß der Ertrag im nächsten Gottesdienst abgekündigt wird. Auf die Dankopferempfehlungen in der Mecklenburgischen Kirchenzeitung wird verwiesen.

Außerdem wird folgende Sonderregelung für vakante Pfarren oder verbundene Kirchgemeinden genehmigt:

Sonderregelung für vakante Pfarren oder verbundene Kirchgemeinden

Wenn in Kirchgemeinden, in denen nicht sonntäglich Gottesdienste gehalten werden, der Kirchgemeinderat meint, den landeskirchlichen Kollektenplan nicht durchführen zu können, weil fortlaufend entweder nur landeskirchliche Kollekten oder nur gemeindeeigene Kollekten eingesammelt werden, kann der Kirchgemeinderat Abweichungen vom landeskirchlichen Kollektenplan beschließen. Dabei ist darauf zu achten, daß die eine Hälfte der Kollekten der Sonntage, an denen Gottesdienste gehalten werden, für landeskirchliche Kollekten vorgesehen wird und die andere Hälfte der Kollekten der eigenen Gemeinde zugute kommt. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die landeskirchlichen Kollekten so angesetzt werden, daß diese nach den für den betreffenden Monat vorgesehenen Zweckbestimmungen ausgewählt werden. In Kirchgemeinden, in denen so verfahren werden muß, ist ein Kollektenplan für das Jahr 1980 aufzustellen und vom Kirchgemeinderat zu beschließen. Dieser so beschlossene Kollektenplan ist über die Landessuperintendentur dem Oberkirchenrat einzureichen. Die Hergabe eines beschlossenen Kollektenplanes an den Oberkirchenrat ist unbedingt erforderlich, da nur so festgestellt werden kann, ob die Kollekten eingegangen sind.

Bei der Abführung der Kollekten ist als Codierung immer das Datum des landeskirchlichen Kollektenplanes für die betreffende Kollekte anzugeben.

Für die Verlegung eines landeskirchlichen gottesdienstlichen Dankopfers ist die Genehmigung des Oberkirchenrates vorher erforderlich. Landeskirchliche gottesdienstliche Dankopfer sind spätestens in Monatsfrist an den Oberkirchenrat zu überweisen. Die Treue gegenüber der gottesdienstlichen Gemeinde macht fristgemäße und vollständige Überweisung notwendig! Die Erträge aller (also nicht nur der vom Oberkirchenrat angeordneten) gottesdienstlichen Dankopfer sind unverzüglich nach den Gottesdiensten durch zwei Kirchenälteste bzw. Helfer oder durch den Pastor bei der Mitwirkung eines Kirchenältesten bzw. Helfers festzustellen und durch doppelte Unterschrift zu bestätigen. Über die gottesdienstlichen Dankopfer ist Buch zu führen. Eingang und Abführung sind zu belegen. Verantwortlich ist der Pastor, und zwar unabhängig davon, wie die Kirchgemeinden im einzelnen die Kollekten zählen, verbuchen und überweisen. Bei der Überweisung sind unbedingt nachstehende Hinweise zu beachten:

Alle landeskirchlichen Kollekten lt. Kollektenliste sind spätestens nach einem Monat an den Oberkirchenrat - Kollektenfonds - 27 Schwerin, Münzstraße 8, auf Bankkonto Nr. 1461-31-198 oder auf Postscheckkonto Berlin 8199-54-66707 zu überweisen. Vordruckte Zahlkarten können von der Landeskirchenkasse angefordert werden.

Beim codierten Zahlungsgrund ist die vorgeschriebene Verschlüsselung nach folgendem Beispiel vorzunehmen:

1. konstanter Teil 249 (bzw. 329 für alle Bareinzahlungen bei Bankinstituten)
2. variabler Teil 300 (d.h. Kollekten). Danach muß unbedingt die Ortskennziffer der Kirchgemeinde folgen, und am Schluß folgt das Datum des landeskirchlichen Kollektenplanes für die betreffende Kollekte.

Zusammenfassend als Beispiel also: 249-300135010180. Diese Codierung sagt aus, daß es sich um die landeskirchliche Kollekte der Kirchgemeinde Crivitz (135) vom 1. Januar 1980 handelt.

Die Ortskennziffer ist aus dem Merkblatt Nr. 4 für Kirchgemeinden zu ersehen.

Werden landeskirchliche Kollekten von mehreren Sonntagen oder kirchlichen Feiertagen auf einem Formular vorgenommen, so ist gleichzeitig eine Mitteilung der Aufschlüsselung an den Oberkirchenrat - Kollektenfonds - zu senden.

Schwerin, den 4. Oktober 1979
Der Oberkirchenrat

Siegert

Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

41) G. Nr. /366/ VI 44 h

Kirchenkreis Güstrow

Baumgarten	1. März 1979	KGR
Bützow I	1. November 1977	KGR
Schwaan I	1. Januar 1979	KGR
Stuer	1. Oktober 1977	KGR
Zernin	1. Oktober 1979	KGR
Recknitz	1. Oktober 1979	OKR

Kirchenkreis Malchin

Alt Kalen	1. Mai 1978	KGR
Neukalen	1. Oktober 1978	KGR
Malchin III	1. Mai 1977	KGR
Breesen	1. Mai 1979	KGR
Schwinkendorf mit Rambow	1. März 1979	KGR
Stavenhagen II	1. Februar 1979	OKR
Levin	1. Februar 1979	KGR

Kirchenkreis Parchim

Alt Jabel	1. September 1979	KGR
Mestlin	1. März 1974	KGR
Pritzler	1. April 1979	KGR
Redefin	1. April 1977	KGR
Lübtheen	1. Oktober 1979	KGR
Grabow	1. Oktober 1979	KGR

Kirchenkreis Rostock - Stadt

Rostock St. Andreas II	1. Juni 1979	KGR
Rostock St. Petri - Nikolai I	1. Oktober 1978	OKR

Kirchenkreis Rostock - Land

Alt Bukow	1. August 1979	KGR
Ribnitz I	1. August 1979	OKR
Parkentin	1. April 1979	OKR

Kirchenkreis Schwerin

Pinnow	1. Mai 1979	OKR
Mühlen-Eichsen	1. Dezember 1978	KGR
Schwerin St. Nikolai I	1. Juli 1978	KGR
Schwerin Großer Dreesch II	1. Oktober 1978	OKR
Groß Trebbow	1. Oktober 1979	OKR

Kirchenkreis Stargard

Friedland I	1. September 1979	KGR
Neubrandenburg St. Marien	1. Juni 1978	KGR
Neubrandenburg Oststadt II	1. Juli 1979	OKR
Prillwitz	1. Oktober 1979	OKR

Kirchenkreis Wismar

Dabel - Gägelow	1. Dezember 1978	OKR
Sternberg II	1. Februar 1979	KGR
Herrnburg	1. September 1979	KGR

Schwerin, den 31. August 1979

Der Oberkirchenrat

Rathke

Personalien

Zum Landespastor für Diakonie berufen wurde:

von der Kirchenleitung der Propst Gerhard Kayatz in Schönberg mit Wirkung vom 1. August 1979.

/231/ II 35 d ²

Zum Propst bestellt wurden:

Pastor Friedrich-Wilhelm Witte in Klütz mit Wirkung vom 1. September 1979 zum Propst der Propstei Grevesmühlen

/3/ VI 50^{9 a}

Pastor Siegfried Schmettau in Feldberg mit Wirkung vom 1. Oktober 1979 zum Propst der Propstei Woldegk

/8/² VI 50^{8 d}

Übertragung einer Pfarrstelle:

Der Pastorin Erika Heide in Teschendorf ist die freigewordene Pfarrstelle an der Kirchgemeinde in Wittenförden mit Neumühle zum 1. September 1979 übertragen worden.

/241/¹ Wittenförden, Prediger

Der Pastorin Renate Herberg in Sternberg ist die freigewordene Pfarrstelle an der Domkirche in Güstrow zum 1. September 1979 übertragen worden.

/698/¹ Güstrow, Dom, Prediger

Dem Pastor Karl-Heinz Lauschus in Zeuthen ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Carmon zu, 1. September 1979 übertragen worden.

/231/¹ Cramon, Prediger

Dem Pastor Rudolf Schwer in Friedland ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Hinrichshagen zum 1. September 1979 übertragen worden.

/299/¹ Hinrichshagen, Prediger

Dem Pastor Dietrich Voß in Bernitt ist die freigewordene Pfarrstelle I in der Kirchgemeinde Schönberg zum 1. September 1979 übertragen worden.

/130/¹ Schönberg I, Prediger

Dem Pastor Christoph Blaschke aus Rostock ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Kladrup zum 1. Oktober 1979 übertragen worden.

/155/² Kladrup, Prediger

Dem Pastor Horst Schröter aus Goldberg ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schönbeck zum 1. Oktober 1979 übertragen worden.

/241/¹ Schönbeck, Prediger

Beauftragung mit einer Pfarrstelle:

Pastor Rolf Krüger in Groß Daberkow ist mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Groß Daberkow zum 1. September 1979 beauftragt worden.

/64/ Groß Daberkow, Prediger

Pastor Dr. Matthias Kleiminger aus Rostock-Toitenwinkel ist mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Bernitt zum 1. Oktober 1979 beauftragt worden.

/338/ Bernitt, Prediger

Pastor Hans-Christian Roettig aus Schönberg ist mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Grüssow verbunden mit Kloster Malchow mit dem Wohnsitz in Grüssow zum 1. Oktober 1979 beauftragt worden.

/165/ ¹ Grüssow, Prediger

Pastor Joachim Weiß aus Granzin ist mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Neuenkirchen verbunden mit Lassahn mit dem Wohnsitz in Lassahn zum 1. Oktober 1979 beauftragt worden.

/47/ ¹ Neuenkirchen, Prediger

Der Vikar Christian Schwarz aus Dambeck ist als Vikar mit der unselbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Ivenack zum 1. Oktober 1979 beauftragt worden.

/142/ Ivenack, Prediger

In den Ruhestand versetzt wurden:

Pastor Rudi Weiß in Schorrentin gemäß § 86 (1) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche zum 1. September 1979.

/144/ Rudi Weiß, P.A.

Propst Kurt-Vollrath Peters in Dobbertin auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten-Lutherischen Kirche zum 1. Oktober 1979.

/37/ ³ Kurt-Vollrath Peters, P.A.

Ausgeschieden sind:

Pastor Joachim Puttkammer in Prillwitz auf seinen Antrag vom 5. Juli 1979 gemäß §§ 94 und 95 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche, um den Dienst als Pastor in der Domgemeinde Greifswald mit Wirkung vom 30. September 1979 zu übernehmen.

/43/ ⁰ Joachim Puttkammer, P.A.

Pastor Jürgen Baumgart in Groß Trebbow auf seinen Antrag vom 4. Juni 1979 gemäß §§ 93 und 94 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche, um den Dienst als Pastor in der Kirchgemeinde St. Agnus in Köthen (Evangelische Landeskirche Anhalts) mit gleichzeitiger Leitung der Studentengemeinde Köthen zu übernehmen mit Wirkung vom 30. September 1979.

/29/ ³ Jürgen Baumgart, P.A.

Heingerufen wurden:

Oberkirchenrat i.R. Hanns Frahm in Schwerin, Obotritenring 149, im Alter von 89 Jahren am 18. Juni 1979.

/39/ Hanns Frahm, P.A.

Propst i.R. Martin Laudien, früher in Hagenow, zuletzt wohnhaft in Börzow, am 1. Juli 1979 im Alter von 72 Jahren

/45/ ¹ Martin Laudien, P.A.

Pastor i.R. Hans Olbrecht in Tarnow am 23. August 1979 im 68. Lebensjahr

/133/ Hans Olbrecht, P.A.

Propst i.R. Johannes Lietz, früher in Grevesmühlen, zuletzt wohnhaft in Gischow,
am 31. August 1979 im 69. Lebensjahr

/80/ Johannes Lietz, P.A.

/767/ ¹ VI 47 a ¹

Die II. theologische Prüfung vor der Prüfungsbehörde für die geistliche Amtsprüfung haben am 19./20. September 1979 bestanden:

Die Vikare

Christoph Blaschke aus Rostock,
Dr. Matthias Kleiminger aus Rostock-Toitenwinkel,
Hans Christian Roettig aus Schönberg,
Horst Schröter aus Goldberg,
Ludwig Seyfarth aus Rostock,
Joachim Weiß aus Granzin

Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen

42) G. Nr. /111/ ¹³

Nach Teilnahme am 9. katechetischen Fernkursus haben die katechetische C-Prüfung bestanden und damit die Anstellungsfähigkeit als C-Katechetin erworben:

Fräulein Ruth Dittmer aus Schwerin,
Fräulein Brigitte Naundorf aus Schwerin,
Fräulein Edelgard Tetzlaff aus Neu Käbelich,
Frau Elisabeth Wanckel aus Gnoien.

Schwerin, den 27. September 1979

Der Vorsitzende der Prüfungsbehörde

Müller

Veränderungen zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3/4 1976

Seite 13	Bernitt	1. 9. 1979 Dietrich Voß streichen, 1.10. 1979 Dr.Matthias Kleiminger
	Dreibergen	Pastor i.R. Erich Arndt - Auftrag -
	neue Anschrift:	26' Bützow, Leninring 73 Telefon: Bützow 3215
	Güstrow, Dom II	1. 9. 1979 z.Zt.unbesetzt streichen, Renate Herberg
Seite 14	Reinshagen	1. 8. 1979 z.Zt.unbesetzt streichen, Eberhard Erdmann
	Grüssow mit Kloster Malchow Wohnsitz in Grüssow	1.10. 1979 z.Zt.unbesetzt streichen, Hans-Christian Roettig
Seite 15	Schorrentin	1. 9. 1979 Rudi Weiß streichen, z.Zt.unbesetzt
	Röbel, St.Nicolai	1. 9. 1979 z.Zt.unbesetzt streichen, Eva-Maria Wunderlich
	Sietow	1. 7. 1979 z.Zt.unbesetzt streichen, Bert Möller, Pfarrdiakon
Seite 15	Breesen	1. 7. 1979 Erwin Horning streichen, z.Zt.unbesetzt
Seite 16	Ivenack	1. 9. 1979 Wolfgang Graf streichen, 1.10. 1979 Christian Schwarz, Vikar
	Eldena	1. 9. 1979 z.Zt.unbesetzt streichen, Erwin Horning
Seite 17	Pritzier	1. 8. 1979 Eberhard Erdmann streichen, z.Zt.unbesetzt
	Propstei Goldberg und Dobbertin	1.10. 1979 Propst Kurt-Vollrath Peters streichen, z.Zt.unbesetzt
	Kladrum	1.10. 1979 z.Zt.unbesetzt streichen, Christoph Blaschke
Seite 18	Parchim, St.Georgen II	1. 7. 1979 z.Zt.unbesetzt streichen, Geert Dobbermann

Seite 20	Propstei Bukow	1. 8. 1979 Propst Walter Dettmann streichen; z.Zt.unbesetzt
	Biendorf	1. 9. 1979 z.Zt.unbesetzt streichen, Wolfgang Graf
Seite 21	Propstei Sanitz und Sanitz	1. 7. 1979 Propst Karl-Friedrich Hübener streichen, z.Zt.unbesetzt
Seite 22	Mühlen Eichsen	1. 8. 1979 Gerhard Jahnke streichen, z.Zt.unbesetzt
	Cramon	1. 9. 1979 z.Zt.unbesetzt streichen, Karl-Heinz Lauschus
	Groß Trebbow	1.10. 1979 Jürgen Baumgart streichen, z.Zt.unbesetzt
	Wittenförden mit Neumühle	1. 9. 1979 z.Zt. unbesetzt streichen, Erika Heide
Seite 23	Teschendorf	1. 9. 1979 Erika Heide streichen, z.Zt.unbesetzt
	Propstei Friedland	1. 7. 1979 Propst Siegfried Schmettau, Schönbeck streichen, 1. 8. 1979 Propst Christoph Helwig, Schwichtenberg
	Friedland I	1. 9. 1979 Rudolf Schwer streichen, z.Zt.unbesetzt
	Neuenkirchen mit Lassahn Wohnsitz: Lassahn	1.10. 1979 z.Zt.unbesetzt streichen, Joachim Weiß
Seite 24	Schönbeck	1. 7. 1979 Siegfried Schmettau streichen. 1.10. 1979 Horst Schröter
	Prillwitz	1.10. 1979 Joachim Puttkammer streichen, z.Zt.unbesetzt

	Feldberg	1. 7. 1979	z.Zt.unbesetzt streichen Siegfried Schmettau
	Propstei Woldegk	1.10. 1979	z.Zt.unbesetzt streichen Propst Siegfried Schmettau, Feldberg
Seite 25	Hinrichshagen	1. 8. 1979	Gernot Wisniewski streichen
		1. 9. 1979	Rudolf Schwer
	Groß Daberkow	1. 9. 1979	z.Zt.unbesetzt streichen Rolf Krüger
	Sternberg II	1. 9. 1979	Renate Herberg streichen z.Zt.unbesetzt
Seite 26	Propstei Grevesmühlen und Schönberg II	1. 8. 1979	Propst Gerhard Kayatz streichen z.Zt.unbesetzt
Seite 26	Propstei Grevesmühlen	1. 9. 1979	z.Zt.unbesetzt streichen Propst Friedrich-Wilhelm Witte, Klütz
	Schönberg I	1. 9. 1979	z.Zt.unbesetzt streichen Dietrich Voß
Seite 27	Diakonisches Werk Innere Mission und Hilfswerk	24. 6. 1979	Landespastor Werner Braune streichen
		1. 8. 1979	Landespastor Gerhard Kayatz, Schwerin

Handreichung für den kirchlichen Dienst

" Überlegungen zum Kirchenverständnis "

Die Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche legte der Generalsynode auf ihrer Tagung vom 7. bis 10. Juni 1979 im Plenum eine Thesenreihe " Überlegungen zum Kirchenverständnis " vor, die wir nachstehend veröffentlichen.

I. Die Frage nach dem "eigentlich Lutherischen"

1. Die immer wieder gestellte Frage nach dem lutherischen Proprium kann der Verunsicherung entstammen, der Tendenz zur Abgrenzung, ebenso aber auch dem Angebot an andere, an dem teilzuhaben, was uns selbst wesentlich ist. In diesem einladenden Sinne möchte die Kirchenleitung der VELK sie aufnehmen. Im kirchlichen Raum zielt die Frage nach dem eigentlich Lutherischen zumeist nicht nur auf das Spezifikum lutherischer Theologie. Sie ist auch oder gar vorrangig von der Frage nach der unverwechselbaren Eigenart lutherischer Kirche und insofern auch von der Frage um ihre Existenzberechtigung bestimmt. In dem so die Hintergründe der Fragestellung markiert werden, soll die Antwort möglichst von kirchlicher Selbstrechtfertigung freibleiben.
2. Sofern konfessionell bestimmte Kirchen nicht von vornherein als ein zu überwindender Widerspruch zur ökumenischen Bewegung angesehen werden, kann die Frage nach dem lutherischen Proprium in der Ökumene unkomplizierter gestellt und auch leichter beantwortet werden. Lutherische Kirchen werden ebenso wie andere Konfessionskirchen in der ihnen eigenen Konfessionalität angenommen. Dieser Begriff meint die Grundüberzeugungen, mit denen eine Kirche ihre Herkunft und ihre Eigenart erklärt, die damit auch entscheidend sind für ihre Identität.
3. Auch im ökumenischen Kontext erscheint lutherische Konfessionalität nicht vollständig, aber wesentlich durch bestimmte theologische Fundamentalsagen charakterisiert zu sein. Sie sind weder mit einem Satz noch mit einem Lehrsystem zu beschreiben, sondern stellen eher ein Bündel von untereinander z.T. spannungsvollen Erscheinungen dar. Diese theologischen Grundüberzeugungen sind nicht in einem exklusiven Sinne lutherisch, insofern als lutherische Kirchen sie in unterschiedlichem Maße auch mit anderen Kirchen teilen. "Erst in ihrer Gesamtheit, ihrer gegenseitigen Zuordnung und Wechselwirkung machen sie ein wesentliches Merkmal lutherischer Konfessionalität und Identität aus" (Institut für Ökumenische Forschung, Strasburg). In ihrer geschichtlichen Verwirklichung haben diese Grundüberzeugungen jeweils auch Modifikationen erfahren, die allerdings auch zu Verengungen und zu in ihrer Einseitigkeit dann nicht mehr sachgemäßen Ausformungen geführt haben.
4. Lutherisches Proprium ist kein anderes als das christliche. Das schließt eine unterschiedlichen Zeiten und Situationen Rechnung tragende Ausprägung nicht aus. Seine Merkmale jedoch entsprechen seiner Absicht, im Sinne des vierfachen reformatorischen "solus" allein Christus zu seinem Recht kommen zu lassen. Deshalb liegt ihm nicht an konfessioneller oder institutioneller Abgrenzung, sondern an ökumenischer Weite, nicht an sich selbst genügender Frömmigkeit, sondern an universaler Mission und umfassender Weltverantwortung.

II. Kirche aus der Rechtfertigung

5. Lutherisches Kirchenverständnis gründet im lutherischen Evangeliumsverständnis. Evangelium ist die aufregende Mitteilung von Gottes gnädiger Gesinnung und seinem gnädigen Handeln im Blick auf den Menschen.
6. Nach lutherischer Lehre wird das Evangelium in gewagter Einseitigkeit auf die "Rechtfertigung allein aus dem Glauben" konzentriert. Dies ist ungewöhnlich in einer Welt, für die Rechtfertigung durch Leistung als selbstverständlicher und unentbehrlicher Maßstab gilt. In der Rechtfertigung aus Glauben erfährt der Mensch die Annahme durch Gott, die unabhängig ist von seinem Verhalten und seiner Leistung. Er vertraut darauf, daß er unvoreingenommen und bedingungslos um Christi willen von Gott geliebt wird.
7. Der gewagten Einseitigkeit lutherischer Theologie, in ihrem Zentrum gelebte Rechtfertigung, entspricht eine betonte Zurückhaltung im Blick auf das, was der Christ zu Anfang und Dauer seiner Kirche beitragen kann.

8. Die Kirche ist der Gnadenort, an dem die entscheidende Lebenschance des Menschen erfahrbar wird. Kirche ist eine "Gestalt der Gnade" (Paul Tillich), in der die Aktionshilfe zur Rettung des Menschen immer neu geschieht.
9. Der Gnadencharakter muß vor gutgemeinten Zusätzen bewahrt werden, z.B. vor dem Interaktionsdenken, bei dem es schließlich zu einer Kooperative zwischen Gott und dem Menschen kommt und damit die stiftende Souveränität Gottes verdunkelt wird; ebenso vor dem Institutionsdenken, bei dem die Kirche vorwiegend als Organisationsapparat zur Vertretung christlichen Glaubens gesehen wird; und auch vor dem Demonstrationsdenken, in dem die Kirche letztlich als Kampfplatz des Widerstandes gegen unchristliche und antichristliche Ideen und Mächte begriffen wird. In allen diesen Gefahren sind auch Wahrheitsmomente enthalten, die daran erinnern, daß Gott sich der Kirche als Instrument seines Heilshandelns bedienen will und ihr Institutionscharakter dabei unvermeidlich ist. Dennoch sieht die lutherische Christenheit die Kirche zunächst und vor allem betont einseitig als Standquartier der rettenden Liebe.
10. Die Lehre der Kirche ist gespeicherte Christuserfahrung, die dankbar erhalten und werbend weitergegeben wird, "damit alle zur Erkenntnis der Wahrheit kommen". (1. Tim. 2,4)
11. Das Zeugnis der Kirche ist im Wort wie in der helfenden Tat durch den Auftrag und die Verheißung bestimmt, das Geschenk dieser Liebe immer neu zu entfalten, damit in allen Zeiten und Situationen deutlich wird, wovon wir Christen leben. Wie Gott zu uns ist, erfahren andere daran, wie wir zu ihnen sind.
12. Die grundlegende Erfahrung der rettenden Liebe Gottes verbindet zu herzlicher Brüderlichkeit, Beschenkte gehören wie in einer Familie zusammen und bleiben zusammen.
13. Unsere Liebe zur Kirche und unsere Freude an der Kirche werden wachsen, wenn wir demütig und dankbar genug werden, das unverdiente und unerwartete Angebot Gottes anzunehmen.
14. Die Gestalten und Formen kirchlichen Lebens werden daran zu messen sein, ob sie diesem einladenden und werbenden Charakter der Kirche und ihres Evangeliums nahekommen.

III. Kirche aus der Kraft des Geistes

15. Gründet lutherisches Kirchenverständnis im Evangelium der Rechtfertigung, ist die Kirche als Ort des Gnadenempfanges zu beschreiben. "Rechtfertigung" und "Gnadenort" müssen vorrangig unter dem Evangelium und nicht unter dem Gesetz entfaltet werden.
16. Lutherische Kirche bewährt ihr Proprium im "Erweis des Geistes und der Kraft". Wir können unser Proprium 'eigentlich' nicht bei anderen einfordern; wir können es ihnen 'nur' vorleben und anbieten. - Solches Vorleben ist aber nicht in unser Vermögen gegeben. Daß die Kirche z.B. "Ort des Gnadenempfanges" ist, ist selber Gnade. Unser Proprium ist der prinzipielle Primat der Gnade. Es ist damit nur im Nachherein und 'nur' im Glauben faßbar. Unsere propriumspezifische Gefahr ist der Hang zu theologischer Vollkommenheit. Was dazu dienen soll, den Gnadencharakter der Kirche und ihrer Botschaft vor verfälschenden Zusätzen zu bewahren, droht in theologische Rechthaberei umzuschlagen. Sie erscheint als 'nobler', durch Argumente qualifizierter Pharisäismus. Auch dadurch kann Gnade zur Leistung verfälscht werden.

17. Lutherische Kirche fühlt sich der biblischen 'Substanz' verpflichtet. Solche Substanz läßt sich aber eigentlich nicht normativ einklagen. Sie wird lebendig durch den positiven Vorschlag, den überzeugenden Entwurf, die weiterführende Alternative. Das "Wächteramt der Kirche" kann darum nicht im Wachehalten bestehen. Wächteramt unter dem Evangelium bedeutet stärkere Impulse geben, hilfreiche Erfahrungsmöglichkeiten anbahnen, Seelsorge auf Zuwendung ausrichten.
18. Lutherische Kirche bewährt ihr Proprium als "Freiheit vom Gesetz". Wer frei geworden ist vom Gesetz, erfährt es nicht mehr als Bedrohung. Es steht nicht mehr im Widerspruch zum Evangelium, sondern entfaltet die im Evangelium wirksame Gnade. Darin, als "tertius usus", behält es seine Bedeutung.
19. Seelsorge z.B. ist Zuspruch der Gnade. Sie will nicht Seelen beherrschen, sondern von (Selbst- und Fremd-) Zwängen befreien, zu einem qualifiziert froheren Leben verhelfen und Lebensmöglichkeiten ohne Leistungszwänge eröffnen.
20. Kirchliche Leitungstätigkeit besteht u.a. im immer neuen Überprüfen der bestehenden Ordnungen auf ihren Wirklichkeitsbezug. Kirchenrecht und kirchliche Ordnungen sind durch das Evangelium bestimmt. - Kirchenleitende Tätigkeit besteht u.a. auch im Entwerfen neuer Ordnungen, die für die nähere Zukunft passen. Leiten ist primär eine geistliche und damit auch eine kreative Tätigkeit. - In der "Freiheit vom Gesetz" leben heißt auch, im Hinausblicken über sich selbst und im Hinblicken auf andere leben. Die eigene Mitte ermöglicht die Öffnung nach außen. (Ecclesia semper reformanda).
21. Das alles ist schwer 'zu machen'. Der Alltagsüberhang lastet ebenso wie das eigene Unvermögen. Zwischenlösungen und Kompromisse sind unausbleiblich, ja 'propriumspezifisch'. So lenkt das gelebte Proprium auf sich selbst, auf die Gnade, zurück.

IV. Einfache Kirche

22. Lutherische Kirche steht einfach, eindeutig und einmütig ein für die alleinige Kraft des rettenden Wortes in Christus: (sola gratia, solus Christus, sola scriptura). Das gibt der Kirche die Freiheit, unbesorgt um sich selbst dem Menschen nahe zu bleiben und das ihm anvertraute Evangelium über das vorgegebene Kirchentum hinaus immer neu zu entdecken.
23. Noch nicht zu Hause aber doch schon geborgen - wo diese herrliche Freiheit der Kinder Gottes und Brüder Christi erfahrbar wird, da ist die Kirche. (Haushalter über Gottes Geheimnisse, 1.Kor. 4,1).
24. Die Kirche predigt und lebt auch mit ihrer eigenen Gestalt das Evangelium als Angenommensein, als Geschenk, als Gnade. Die Kirche hat nicht das Evangelium, sondern lebt selbst aus ihm (Barlach: "Ich habe keinen Gott, aber ER - und es sei gepriesen, daß es so ist - hat mich").
25. Mangelnde Erfolgserlebnisse lassen den Wunsch nach einer mächtigen Kirche wach werden. Darin begegnet der Kirche die teuflische Versuchung, sich selbst auf eine "fromm", "theologische", "kirchliche" Art zu rechtfertigen, zu bestätigen, sich darzustellen (zu "repräsentieren"), vgl. Luk. 10,29. Damit sperrt sie sich selbst und andere vom Reich Gottes aus (vgl. Joh.8, 31 ff.).

26. Als Kirche, die nicht mehr als das Wort vom Kreuz (1.Kor. 1,18 - 31) anzubieten hat, wird sie trotz ihrer schwer durchschaubaren Strukturen, trotz der oft so komplizierten theologischen Ausdrucksweise und trotz der Vielfalt der Meinungen immer wieder eine einfache Kirche werden. Einfach und schlicht in der Weise, wie sie das Wort sagt und auslegt; einfach und durchschaubar in ihrer Gestalt; einfach und bedürftig wie die ihr anvertrauten Menschen.
27. Als Kirche, die zuerst und allein Jesus Christus als Retter und Herrn gelten läßt, kann sie eindeutig bleiben. Der Schlüssel zum Verständnis der Schrift, die Norm für das Wesentliche, im Bekenntnis (satis est, CA VII), der Grund für freimütige Verantwortung im weltlich-politischen Bereich, ist Christus als der lebendige Herr.
28. Als Kirche, die den Reichtum der Gaben Christi nie fassen kann, sucht sie in aller Vielfalt die Einmütigkeit im Geist: einmütig wie in einer Familie als Gemeinschaft leben. Das gründliche theologische Ringen um die Wahrheit braucht sie deswegen nicht zu meiden. Anhand der Bekenntnisse der Väter kann sie das neue Bekenntnis wagen.
29. Wo Kirche auf diese Weise einfach und eindeutig zur Einmütigkeit findet, kann sie nicht lutherisch im engen (konfessionellen) Sinn, sondern nur christlich im weitesten Sinn verstanden werden.
30. Nennen wir uns "lutherisch", so sprechen wir damit sehr menschlich von der Kirche: Der Mensch, der am Ende immer wie ein Bettler dasteht und bei sich selbst verlassen ist. Aber auch der Mensch, durch dessen Leben und Erfahrung hindurch Gott den Glauben und die Erkenntnis weiterführt (congregatio sanctorum, in qua...).
31. Kirche mit der guten Nachricht für den Menschen ist eine offene Kirche. Sie fragt nicht nach der großen Schar, wenn sie zum einzelnen Verlorenen hinausgeht. Jeder ist willkommen, ohne daß er befürchten muß, vereinnahmt zu werden. Kirche lebt in keiner fertigen Gestalt, sondern erwartet neue und erneuerte Gemeinde. Sie fragt zuerst sich selbst, wo sie dem Einssein in Christus im Wege steht. Sie kann sich selbst verbrauchen, weil Christus sie vollendet.

V. Noch einmal: die Frage nach dem Eigentlichen

32. Ihrer Herkunft und ihrem Selbstverständnis nach haben lutherische und unierte Kirchen in der DDR nicht ein verschiedenes Proprium. Sie stimmen im "Eigentlichen" überein. Sie sind mit dem gemeinsamen Proprium nur verschieden umgegangen. Dadurch haben sich bestimmte Merkmale ergeben, die EKU und VELK "eigentümlich" sind und das jeweils Besondere ausmachen.
33. Lutheraner wie Unierte verstehen ihre Kirche im Sinne von CA VII primär als allein durch das Evangelium begründet. Die EKU stellt in vermeintlich direktem Rückgriff auf das Evangelium den Bezug zu ihrem ekklesialen Selbstverständnis her. Damit begründet sie ihre antikonfessionalistische Grundhaltung, die sie zugleich zur Toleranz theologischer Vielfalt nötigt. Dagegen wird der Zusammenhang zwischen Zeugnis und Ordnung so stark betont, daß die Ordnung der Kirche nahezu integrierender Bestandteil ihrer Verkündigung wird. Geglaubte und institutionalisierte Kirche werden dadurch tendenziell beinahe deckungsgleich. Die

Lutheraner bedienen sich dagegen der "Vermittlung" des Bekenntnisses, um es als Schlüssel für die Auslegung der Schrift und damit als Maßstab der Theologie zu nutzen. Dadurch suchen sie der Kirche in ihren irdischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

34. Demgegenüber haben lutherische Kirchen geschichtliche Faktoren im sozio-ökonomischen Bereich eher für theologisch irrelevant gehalten. Sie sind auch nicht immer der Gefahr entgangen, durch die Wertschätzung des Bekenntnisses das *satis est* von CA VII in Frage zu stellen, ohne daß sie im übrigen eine Lehrkonformität haben durchhalten können. Die EKG-Gemeinschaft erscheint dagegen nicht frei von der Neigung zu einem entweder spiritualistischen oder christokratischen Kirchenverständnis. Eine gelegentliche Überhöhung eigener Geschichte schließt das nicht aus. Der gleiche Grundsatz hat so zu graduell verschiedenen Auffassungen geführt (z.B. zur Kirche, zum Bekenntnis und zur Weltverantwortung der Christen). Je für sich können sie zu einer Verengung des gemeinsamen Propriums führen, zusammen genommen jedoch ein Hinweis auf ein Verhältnis wechselseitiger Ergänzung sein.
35. Die gemeinsame Herausforderung durch die säkularisierte atheistische Umwelt, das gleiche Minorisierungserleben und die gewachsene kirchliche Gemeinschaft nötigen dazu, in der Bindung an das Wort Gottes sich gegenseitig auf Recht und Grenzen, Bereicherung und Gefahren des unterschiedlichen Umganges mit dem gemeinsamen Proprium neu zu befragen. Das entspricht einem dynamischen Verständnis von Identität, die nicht nur zu wahren, sondern auch zu gewinnen ist. Mehr noch: von der Wahrung der Identität kann nur in dem Maße die Rede sein, als sie im Eingehen auf neue Situationen und bisher unbekannte Herausforderungen von anvertrauten theologischen Grundeinsichten her gefunden werden kann.

INHALTSVERZEICHNIS

- 40) Kollektenliste für das Jahr 1980
- 41) Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen
Personalien
- 42) Prüfungsbehörde für die katechetischen Prüfungen
Veränderungen zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3/4 1976
Handreichung für den kirchlichen Dienst